



Nr.: 3/2021

11. März 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der TU Dresden (FIS-Ordnung) vom 22. Februar 2021	2
Technische Universität Dresden Fakultät Biologie Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems (Eignungsfeststellungsordnung Molecular Biosciences and Productive Biosystems) vom 18. Februar 2021	7
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik vom 23. Februar 2021	12
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik vom 23. Februar 2021	33
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 18. Februar 2021	48
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master) vom 23. Februar 2021	50
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Auswahlordnung Internationale Beziehungen/Master) vom 23. Februar 2021	56
Technische Universität Dresden Erste Satzung zur Änderung der Sonderwahlordnung vom 10. März 2021	60

Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der TU Dresden (FIS-Ordnung)

Vom 22. Februar 2021

Auf der Grundlage des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat der Senat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 nach Anhörung des Rektorates und der Bereiche und Fakultäten die nachstehende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Das Forschungsinformationssystem (FIS)
- § 4 Zwecke des FIS
- § 5 Datenverarbeitende Stellen
- § 6 Art und Umfang der Datenverarbeitung
- § 7 Leistungs- und Verhaltenskontrolle
- § 8 Fristen und Löschung personenbezogener Daten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Gegenstand der Ordnung ist der Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der TU Dresden, soweit diese zu Zwecken der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 5 SächsHSFG erforderlich ist und dies nicht durch andere Ordnungen der TU Dresden geregelt ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Mitglieder und Angehörigen gemäß § 49 SächsHSFG, insbesondere betroffene Forschende sowie Beschäftigte aus Technik und Verwaltung, werden im nachfolgenden Text als FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bezeichnet. Sofern Dritte das FIS nutzen, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3 Das Forschungsinformationssystem (FIS)

(1) Das FIS ist ein datenbankbasiertes Managementsystem, in dem Kennzahlen zu Forschungsleistungen der wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden gemäß § 2 elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Diese werden mit Datensätzen zu internen und externen Personen (Autorinnen und Autoren, Projektleitungen, Partner etc.) sowie Struktureinheiten der TU Dresden und externen Einrichtungen verknüpft. Darüber hinaus können die im FIS verarbeiteten personenbezogenen Daten und Forschungsleistungen auf Wunsch der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer über ein direkt angeschlossenes Forschungsportal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Forschungsleistungen, die im FIS erfasst werden können, sind Informationen über sichtbare Ergebnisse der Forschungstätigkeit insbesondere Publikationen, Patente, Forschungsprojekte sowie Preise und Ehrungen, aber auch Informationen über die Aktivitäten und Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft wie Herausgeberschaften, Vorträge, Betreuungen des wissenschaftlichen Nachwuchses oder Forschungsaufenthalte und Gastgeberschaften.

§ 4 Zwecke des FIS

(1) Die Datenverarbeitung im FIS erfolgt zur Erfüllung folgender gesetzlich festgelegter Aufgaben der TU Dresden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DSGVO i.V.m. §§ 14 Absatz 1 und 3 Satz 1 SächsHSFG i.V.m. §§ 10 bis 17 SächsHSPersDatVO:

1. zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nach § 47 SächsHSFG,
2. zur Qualitätssicherung nach § 9 SächsHSFG i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsHSFG (Evaluation der Forschung und Lehre),
3. zur Feststellung der Leistungen der Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsHSFG,
4. zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsHSFG,
5. zur Hochschulplanung und -steuerung nach § 10 SächsHSFG i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SächsHSFG (Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung) und i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SächsHSFG (Abschluss von Zielvereinbarungen),

6. zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SächsHSFG,
7. zur Bewertung und Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages nach §§ 9 und 10 SächsHSFG i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SächsHSFG.

(2) Darüber hinaus verfolgt die TU Dresden mit dem Betrieb des FIS folgende weitere Zwecke:

1. Aufbau und Etablierung einer validierten Datenbasis von Forschungsinformationen.
2. Unterstützung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Erfassung, Verwaltung und Aufbereitung ihrer Forschungsleistungen.
3. Gewährleistung von Kontrolle und Transparenz für FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Verarbeitung ihrer Forschungsinformationen.
4. Entlastung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Forschungsberichterstattung.
5. Vermeidung redundanter Datenerhebung und Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis für verschiedene Berichtsanlässe auf unterschiedlichsten Organisationsebenen.
6. Zusammenführung und Vernetzung von Forschungsaktivitäten für interne und externe Zielgruppen durch die Veröffentlichung ausgewählter Forschungsinformationen im Forschungsportal.

(3) Dem Betrieb des FIS liegt ein Sicherheitskonzept zu Grunde, welches insbesondere folgende Anlagen enthält:

1. Betriebskonzept (Workflowkonzept),
2. Datenkatalog der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Datenbankfelder und Infotypen mit Zweckbestimmungen und Schutzbedarfsfeststellung,
3. Rechte- und Rollenkonzept (Dokumentation der Zugriffsrechte auf das FIS),
4. Systembeschreibung und Systemarchitektur (einschließlich der Übersicht von Schnittstellen zu anderen Systemen),
5. Datenschutz und Protokollierungskonzept einschl. der Sicherheitsprüfung (Nachweis der getroffenen Schutzmaßnahmen) nach BSI-Standard,
6. Support- und Schulungskonzept sowie
7. Berichtskonzept.

(4) Für den Betrieb des FIS ist das Sicherheitskonzept einschließlich aller Anlagen mit den zuständigen Stellen, insbesondere dem Sachgebiet Informationssicherheit und dem Personalrat, fortwährend abzustimmen.

§ 5

Datenverarbeitende Stellen

(1) Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben FIS-Nutzerinnen und -Nutzer sowie die von ihnen beauftragten Personen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Rechte- und Rollenkonzept Basiszugriff als Einzelnutzende auf das FIS.

(2) Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Rechte- und Rollenkonzept insbesondere folgende datenverarbeitenden Stellen, die mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind, mit erweiterten Rechten Zugriff auf das FIS:

1. die Dekaninnen und Dekane sowie die Dekanatsverwaltungen,
2. die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die Bereichsverwaltungen,
3. die Leitungen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie deren Verwaltungen,
4. die Mitglieder des Rektorats, Beauftragte des Rektorats sowie die Rektoratsverwaltung,
5. die Zentrale Universitätsverwaltung sowie

6. die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) im Auftrag der TU Dresden.

§ 6

Art und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer der TU Dresden nach § 2 sind zur Erfüllung der in § 4 genannten Zwecke, insb. zur Leistungsfeststellung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsHSFG gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 SächsHSFG i.V.m. § 14 Absatz 3 Satz 1 SächsHSFG und § 11 Nummer 6 SächsHPersDatVO verpflichtet, ihre Forschungsleistungen in das FIS einzupflegen und sind gehalten, die Einträge auf Korrektheit und Vollständigkeit zu prüfen sowie aktuell vorzuhalten.

(2) Die im FIS gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den in § 4 genannten Zwecken von den in § 5 genannten datenverarbeitenden Stellen verarbeitet. Die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer erhalten zur Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 ein FIS-Zugangskonto. Zur Unterstützung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer werden Maßnahmen gemäß einem Schulungs- und Supportkonzept umgesetzt.

(3) Darüber hinaus findet die Dateneingabe sowie Datenaktualisierung teilweise automatisch über folgende präkonfigurierte Schnittstellen statt:

1. Identitätsmanagementsystem für die Kennung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer,
2. Identitätsmanagementsystem für Personaldaten zu FIS-Nutzerinnen und -Nutzer,
3. Finanzsystem der Drittmittelverwaltung für Daten zu Drittmittelprojekten,
4. Promovierendenmanagementsystem für Informationen über Promovierende,
5. Studierendenmanagementsystem für Informationen über Studierende,
6. Forschungsinfrastrukturmanagementsystem.

(4) Daten von FIS-Nutzerinnen und -Nutzern, die dem Geltungsbereich des Artikel 9 EU-DSGVO unterliegen, werden durch das FIS nicht verarbeitet.

(5) In Einzelfällen (z.B. Veröffentlichung des wissenschaftlichen Profils im Forschungsportal der TU Dresden) findet die Verarbeitung auf freiwilliger Basis, d.h. auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO (Einwilligung), statt.

§ 7

Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Die Nutzung des FIS zu anderen als in § 4 definierten Zwecken, insbesondere für Zwecke der nichtwissenschaftlichen Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen ist ausgeschlossen.

(2) Die TU Dresden stellt sicher, dass die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer, insbesondere die in § 5 Absatz 2 definierte Nutzergruppe des FIS mit erweiterten Rechten, auf die in § 4 der Ordnung genannten Zwecke und die damit verbundenen Grenzen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Berichtskonzept verpflichtet werden.

(3) Bei einem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung ist diese an die Administration des FIS unverzüglich zu melden.

§ 8

Fristen und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das FIS-Zugangskonto wird nach 2 Wochen gesperrt und nach 15 Monaten gelöscht, sofern FIS-Nutzerinnen und -Nutzer nicht mehr mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind.

(2) Unter Berücksichtigung der Zwecke des FIS nach § 4 bleiben personenbezogene Daten und damit verknüpfte Forschungsleistungen im Forschungsprofil der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer, auch nach Ausscheiden von der TU Dresden mit dem Status „Ehemalige/Ehemaliger“, langfristig oder dauerhaft im FIS erhalten.

(3) Die Löschung von personenbezogenen Daten und damit verknüpften Forschungsleistungen erfolgt nach festgelegten Fristen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Datenschutz- und Protokollierungskonzept. Erst nach Ablauf der festgelegten Fristen werden diese gelöscht, da ihre Kenntnis für die datenverarbeitenden Stellen nach § 5 dann nicht mehr erforderlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems
(Eignungsfeststellungsordnung Molecular Biosciences and
Productive Biosystems)**

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems kann zugelassen werden, wer die gemäß § 3 der Studienordnung erforderliche Zugangsberechtigung, sowie eine besondere Qualifikation besitzt.

(2) Zugangsberechtigt und besonders qualifiziert im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem naturwissenschaftlichen Gebiet wie Biologie, Biotechnologie oder Lebenswissenschaften oder in einem eng verwandten Studiengang wie Biochemie oder Biophysik,
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem fortgeschrittenen Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. Fachkenntnisse über die Grundlagen der Genetik, der Molekular- und der Mikrobiologie gemäß § 5 und
4. eine ausreichende Motivation für den Studiengang gemäß § 5 nachweist.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Biologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der die Lehre im Studiengang maßgeblich verantwortenden Einrichtungen. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Biologie
 Zugangsausschuss Molecular Biosciences and Productive Biosystems
 01062 Dresden
 Deutschland
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 SG Internationales
 01062 Dresden
 Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uniassist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems in englischer Sprache,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses (Hochschule oder Berufsakademie),
3. Modulbeschreibungen relevanter Module sowie Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 dokumentieren, beispielsweise Nachweise über studienangewandte Berufsbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche Aktivitäten, die Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisen,
4. Nachweis von Englischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikates. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) folgende beispielhaft aufgeführte Englischzertifikate:
 - aa) TOEFL (79 internetbasiert)
 - bb) IELTS (6,5)
 - cc) UNiCert II,
5. Beschreibungen (oder vergleichbare Inhaltsübersichten) von Studienleistungen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen „Physiological Concepts of Microbe Cultivation“, „Microbial Expression Hosts and Protein Production“ sowie „Microbial Ecology of Fungi and Protists“ darstellen können,
6. in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Werdegangs von Ausbildung und Beruf,
7. formloses Motivationsschreiben, in englischer Sprache, das den Studienwunsch und die besondere Eignung überzeugend darlegt,
8. mindestens ein personalisiertes, signiertes Empfehlungsschreiben, welches die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems begründet.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 liegt dann vor, wenn

1. Fachkenntnisse über die Grundlagen der Genetik, der Molekular- und der Mikrobiologie in einschlägigen Modulen nachgewiesen sowie
2. die Motivation zum Studienfach und die fachliche Eignung für den Masterstudiengang ausreichend dargelegt wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 7, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage im SG Immatrikulationsamt/SG Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem SG Immatrikulationsamt/SG Internationales vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom SG Immatrikulationsamt festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Biologie vom 27. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. Februar 2021.

Dresden, den 18. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium des Masterstudiengangs Sozialpädagogik sind die Studierenden befähigt, ein umfassendes und detailliertes Wissen auf dem aktuellen Erkenntnisstand sozialpädagogischer Grundlagen- und Praxisforschung in ihre Berufspraxis kompetent einzubringen. Sie sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, Fach- und Methodenkenntnisse für das Handeln und Intervenieren in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern einzusetzen, sie besitzen spezielle Kenntnisse für die Analyse und Reflexion sozialer Problemlagen sowie deren professioneller Bearbeitung und die Anwendung forschender Zugänge. Die Studierenden überblicken die fachlichen Zusammenhänge der Sozialpädagogik, verfügen über vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie über berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen und sind in der Lage, sozialpädagogische Phänomene zu erkennen, einzuordnen und zu bearbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie besitzen die dafür erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen und sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig.

(2) Mit dem Abschluss des Masterstudiums verfügen die Studierenden über Kompetenzen zur Bearbeitung von komplexen Aufgaben- und Problemstellungen unter Anwendung sozialpädagogischer sowie erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Fachwissens. Der Studiengang qualifiziert sowohl für wissenschaftliche wie auch außerwissenschaftliche Arbeitsfelder des sozialen Dienstleistungsbereichs sowie für die Tätigkeit in Institutionen der angewandten sozialpädagogischen Forschung. Die Studierenden sind durch ein breites fachliches Wissen, durch die Kenntnis und Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Theorie-Praxis-Transfer in der Lage, in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen einer hoch qualifizierten Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von sozialpädagogischen Arbeits- und Handlungsfeldern im sozialen Dienstleistungsbereich zu lösen bzw. für eine Forschungslaufbahn in der Wissenschaft vorbereitet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Sozialpädagogik sind
1. ein in Deutschland anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Sozialarbeit.
 2. breit gefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen: Professions- und disziplintheoretische Zugänge zur Sozialpädagogik, Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie Empirische Forschungsmethoden sowie
 3. ein im Rahmen des vorausgesetzten Studiums gemäß Nummer 1 absolviertes 450 Stunden umfassendes Praktikum bzw. Praxismodul (mindestens 15 Leistungspunkte).

(2) Die besondere Eignung gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt, welches in der „Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik“ geregelt ist.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Teilnahme an einer Tagung, Praktika, Tutorien sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Die Teilnahme an einer Tagung ermöglicht es den Studierenden, aktuelle Fachdiskurse zu recherchieren, zu erleben und die Präsentation von Forschungsergebnissen kennenzulernen. In Praktika erarbeiten sich die bzw. der Studierende anhand einer eigenen Forschungsfrage Kompetenzen in der Analyse einer sozialpädagogischen Einrichtung oder in einer Forschungsinstitution. In Tutorien werden Studierende bei ihren Praxisforschungsarbeiten angeleitet und begleitet. Im Selbststudium arbeiten sich die Studierenden in die Themen der Module ein, setzen sich vertiefend mit dem vermittelten Wissen auseinander und entwickeln eigene thematische Schwerpunkte.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Masterarbeit vorgesehen. Das zweite Semester ist so ausgestaltet, so dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 6 Pflichtmodule und 6 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Schwerpunkte „Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge“ oder „Soziale Probleme und Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“ im Wahlpflichtbereich 1, „Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten“ oder „Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten“ im Wahlpflichtbereich 2 sowie „Berufsfeldanalyse: Profession und Biographie“ oder „Sozialpädagogische Denk- und Argumentationsformen“ im Wahlpflichtbereich 3 zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Sozialpädagogik ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium bietet einen vertieften Zugang zur Sozialpädagogik, der in den Profilbereich „Kultur und Wissen“ eingebettet ist. Neben vertieften Kenntnissen der empirischen Sozialforschung in disziplin- sowie professionellen Anwendungsbezügen umfasst das Studium sozialpädagogische Theorie, historische, gesellschaftstheoretische und sozialpolitische Bezüge der Sozialpädagogik und der Wohlfahrtswissenschaften auf einem fortgeschrittenen Niveau. Darüber hinaus beinhaltet das Studium Wissen um Lebenslagen, soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten sowie gesellschaftliche Institutionen und Übergänge im Lebenslauf und deren Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten, ebenso wie professionstheoretische Zugänge der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit und vertiefte Kenntnisse der Adressat/innenforschung.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2021/2022 oder später im Masterstudiengang Sozialpädagogik immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2021 möglich.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Masterstudiengang Sozialpädagogik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 27. November 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 11. August 2020.

Dresden, den 23. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 1	Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die komplexen Sachverhalte zwischen gesellschaftlichen Transformationen, den Umstrukturierungen personenbezogener sozialer Dienstleistungssysteme und den Herausforderungen für die sozialen Akteure analytisch in ihren wechselseitigen Bezugnahmen zu durchdringen und konzeptionell einzuordnen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen Analysen zu den gesellschaftlichen Transformationen, ihre Auswirkungen auf die Institutionen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereichs sowie die Herausforderungen für die sozialen Akteure und die Nutzer von sozialen Dienstleistungen im Vordergrund. Insbesondere der Zusammenhang zwischen Subjekt-, Institutions- und Gesellschaftstheorien sowie deren Relevanz für sozialpädagogische Fragestellungen wird hier bearbeitet.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesungen und 2 SWS Seminare sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu den Zusammenhängen von Sozialpädagogik und gesellschaftlichem Wandel auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Sozialpädagogik, von denen drei unter der Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten, Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder ein Referat im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 2	Soziale Probleme und Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse von individuellen Übergängen und kritischen Lebensereignissen (z. B. Gesundheit/Krankheit; Arbeit/Arbeitslosigkeit etc.) und können die damit verbundenen sozialen Problemlagen reflektieren. Zum anderen kennen sie Schwerpunkte professionellen Handelns und unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten.	
Inhalte	Inhaltlich stehen Entwicklungstendenzen psychosozialer und sozialpädagogischer Intervention in Theorie und Praxis im Fokus und wie diese zu beurteilen sind. Ebenso geht es um Konzepte und Arbeitsweisen zu den je spezifischen Interventionsinstitutionen wie auch Interventionsklientelen – in ihren je spezifischen (Problem-)Situationen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesungen und 2 SWS Seminare sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu verschiedenen sozialpädagogischen und psychosozialen Interventionsformen auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Sozialpädagogik, von denen drei unter der Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten, Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder ein Referat im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 3	Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Kompetenz, soziale Probleme als Herausforderungen komplexer Übergangsanforderungen gesellschaftlicher Institutionen zu bewerten und diese Analysen für innovative Forschungs- und Praxisperspektiven zu nutzen.	
Inhalte	Inhaltlich wird der Zusammenhang zwischen Subjekt-, Institutions- und Gesellschaftstheorien sowie deren Relevanz für sozialpädagogische Fragestellungen bearbeitet und reflektiert.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesungen und 2 SWS Seminare sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu den Zusammenhängen von Sozialpädagogik und gesellschaftlichem Wandel auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Sozialpädagogik, von denen drei unter der Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten, Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder ein Referat im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 4	Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte theoretische Kenntnisse und erweiterte Handlungskompetenzen im Bereich sozialpädagogischer wie psychosozialer Intervention, Prävention und Rehabilitation (bzgl. Einzelner, Gruppen und Organisationen). Dazu kennen sie verschiedene Formen von Beratung und können diese kritisch reflektieren.	
Inhalte	Die Studierenden setzen sich vertieft mit Entwicklungstendenzen in Theorie und Praxis sozialpädagogischer Intervention auseinander und beurteilen Konzepte und ebenso Arbeitsweisen zu den je spezifischen Interventionsinstitutionen wie auch Interventionsklientelen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesungen und 2 SWS Seminare sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu den Zusammenhängen von Sozialpädagogik und gesellschaftlichen und sozialen Problemlagen sowie deren Bearbeitung auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Sozialpädagogik, von denen drei unter der Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten, Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder ein Referat im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 5	Berufsfeldanalyse: Profession und Biographie	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die spezifischen Merkmale und Herausforderungen der Profession Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vor dem Hintergrund eigener biographischer Bezüge und Erfahrungen zu reflektieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Auseinandersetzung und Reflexion des Verhältnisses der eigenen Biographie zum sozialpädagogisch professionellen Handeln sowie deren Relevanz für die Entwicklung einer professionellen Identität. Des Weiteren werden Methoden des biographischen Arbeitens in sozialpädagogischen Kontexten und die Grundlagen der Verwendung dieser Methoden thematisiert. Zudem werden insbesondere spezifische Fähigkeiten einer kritisch-reflexiven pädagogischen Handlungskompetenz herausgearbeitet und in Bezug auf das zukünftige eigene professionelle Handeln diskutiert. Zudem wird vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens auf die Bereitschaft hingearbeitet, sich mit aktuellen Bedingungen des Lernens in Aus-, Fort- und Weiterbildung auseinanderzusetzen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Seminare und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu den Zusammenhängen von Sozialpädagogik und gesellschaftlichem Wandel auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Masterstudien-gang Sozialpädagogik, von denen drei unter der Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder ein Referat im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 6	Sozialpädagogische Denk- und Argumentationsformen	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die historisch-disziplinären Wurzeln der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften und können disziplinäre Perspektiven auf sozialpädagogische Phänomene differenzieren. Sie können die Entstehung von theoretischen und empirischen Diskursen sozialgeschichtlich einordnen und sind darin eingeübt, die Erforschung der sozialpädagogischen Theoriebildung im Horizont gesellschaftlicher Zusammenhänge zu rekonstruieren.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Auseinandersetzung mit den interdisziplinären Bezügen zur Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Vor dem Hintergrund wissenschaftstheoretischer Bezüge dieses Wissen und wissenschaftlicher sozialpädagogischer Denk- und Argumentationsfiguren werden diese reflektiert.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Seminare und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu den Zusammenhängen von Sozialpädagogik und gesellschaftlichem Wandel auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Sozialpädagogik, von denen drei unter der Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder ein Referat im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 7	Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse zu Forschungszugängen und Forschungsmethoden in der Sozialpädagogik. Sie kennen unterschiedliche forschungsmethodische Zugänge und deren methodologischen Hintergründe sowie wissenschaftstheoretische Grundlagen und können die behandelten Methoden kritisch reflektieren. Sie können disziplinäre Studien analysieren, deren Güte einschätzen und in aktuelle Diskurse der Sozialpädagogik einordnen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse in den methodologischen und methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung und ihrer Umsetzung in der sozialpädagogischen Grundlagenforschung. Sie können sich mit klassischen und aktuellen empirischen und theoretischen Studien und Case Studies auseinandersetzen. Sie kennen aktuelle Theorie- und Forschungszugänge sowie Struktur und Design von Forschungsprojekten und können diese bewerten.	
Inhalte	Die Studierenden entwickeln eigene Forschungszugänge zu relevanten Themen der Sozialpädagogik und werden befähigt, diese forschungsmethodisch zu bearbeiten. Sie entwerfen Forschungsprojekte mit einer konkreten Fragestellung, planen Forschungsprozesse und übertragen theoretisches Wissen auf eigene Forschungsprojekte.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul besteht aus 2 SWS Seminare sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sozialpädagogik und schafft die Voraussetzung für die Module EW-SP MA 11 Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge und EW-SP MA 12 Forschungsorientiertes Praktikum.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 LP erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 8	Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können unter Rekurs auf Inhalte pädagogischer Professionalisierungsforschung sowohl die Entwicklung der Sozialpädagogik zur Profession als auch die individuelle Aneignung pädagogischer Professionalität durch die Praktikerinnen und Praktiker im biographischen Verlauf nachvollziehen und in eine eigene Forschungsfrage übersetzen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Aneignungsprozesse pädagogischer Professionalität und einer professionellen Identität in biographischer Perspektive zu reflektieren, können Prozesse der Selbst- und Fremdattribution als pädagogische Professionelle wahrnehmen und mit Verantwortung, paradoxen Anforderungen sowie Bedingungen in der professionellen pädagogischen Tätigkeit umgehen.	
Inhalte	Inhalte sind die Entwicklung eigener Forschungsfragen zu Professionalisierungsverläufen und dies in Hinblick auf die neuere historische Entwicklung. Dabei werden die fachlichen Grundlagen Sozialer Arbeit reflektiert und die Studierenden erarbeiten sich das Wissen zu Differenzierungs- und Institutionalisierungsprozessen, die zur Entwicklung der Sozialpädagogik als anerkannten Profession mit einem anerkannten Kanon von Bezugswissenschaften, einer akademisierten Ausbildung, standardisierten Kompetenzanforderungen und einem verpflichtenden Berufsethos führten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul besteht aus 2 SWS Seminare sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen über Professionalisierung und professionelles pädagogisches Handeln auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sozialpädagogik und schafft die Voraussetzung für die Module EW-SP MA 11 Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge und EW-SP MA 12 Forschungsorientiertes Praktikum.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 LP erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 9	Sozialpädagogische Forschung	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die internationalen Forschungstraditionen moderner Sozialarbeit und der Sozialpädagogik seit dem 19. Jahrhundert. Sie wissen um die Entwicklung grundlegender Forschungslinien in den USA, Großbritannien und Deutschland und können sicher die Entstehungsgeschichte sozialpädagogischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Forschung von anderen Disziplintraditionen (z. B. Soziologie, Psychologie, Philosophie) differenzieren, erkennen und einordnen. Dabei verfügen sie über das Wissen theoretischer und empirischer Traditionen, sie kennen die Theorieansätze und klassischen Paradigmen und können ausgewählte zentrale Methoden als Forschungsmethoden anwenden.	
Inhalte	Im Modul werden sozialpädagogische und sozialarbeiterische Forschungstraditionen vermittelt und entlang ihrer Entstehungs- und Wirkungsgeschichte kritisch reflektiert. Dabei stehen methodische als auch methodologische Implikationen im Zentrum, die anhand empirischen Datenmaterials eingeübt und im Horizont theoretischer Ansätze und klassischer Paradigmen diskutiert werden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Seminare und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder ein Referat im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note aus der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 10	Aktuelle Herausforderungen in Disziplin und Profession	Frau Dr. Kathrin Schramm Kathrin.Schramm@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die professionelle Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik als inmitten der Herausforderungen der Gegenwart verortet. Sie sind in der Lage, die Abhängigkeit professioneller Hilfe von staatlichen, ökonomischen, gesellschaftlichen, ideologischen, politischen, rechtlichen etc. Bedingungen zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Dafür können sie gegenwärtige gesellschaftliche Verhältnisse, Entwicklungen und Ordnungsprinzipien wie ‚neue‘ oder sich verändernde soziale Probleme erkennen und in Bezug zu Profession und Disziplin – in ihrer Historizität, den Theorien und Methoden – setzen.	
Inhalte	Im Modul werden aktuelle Herausforderungen in Disziplin und Profession mit Rückgriff auf u. a. soziologische Gegenwartsanalysen sowie sozialwissenschaftliche Theorien thematisiert. Gegenwärtige, für Adressatinnen und Adressaten wie Institutionen und Organisationen in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften relevante gesellschaftliche Diskurse und darin abgebildete gesellschaftliche Veränderungen werden in ihren jeweiligen Charakteristika skizziert und bezüglich ihrer Folgen für die Disziplin und Profession kritisch reflektiert. Es werden Bedingungen, Strukturen und Prozesse professioneller Hilfe bestimmt und auf ihre Konstitutions- und Funktionszusammenhänge hin befragt wodurch u. a. die Auseinandersetzung mit (neuer) Theoriebildung angeregt werden kann.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Seminare und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu den Zusammenhängen von Sozialpädagogik und gesellschaftlichem Wandel auf Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder ein Referat im Umfang von 100 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note aus der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 11	Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge	Frau Dr. Kathrin Schramm Kathrin.Schramm@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können Fachdiskurse im Rahmen von Tagungen und Kongressen fachlich einordnen und festigen und erweitern ihr disziplinäres Profil. Sie können sich am öffentlichen Fachdiskurs beteiligen. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse zu dokumentieren und zu präsentieren.	
Inhalte	Die Studierenden besuchen eine einschlägige Fachtagung und werten diese für sich aus. Die Studierenden setzen sich mit der Organisation von Tagungen und Kongressen und in die Präsentation von Ergebnissen auseinander.	
Lehr- und Lernformen	Teilnahme an einer Tagung, 2 SWS Tutorium sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen der Module EW-SP MA 07 Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin und EW-SP MA 08 Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem dokumentierten Arbeitsplan im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note aus der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 12	Forschungsorientiertes Praktikum	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die im Studium erworbenen Kompetenzen forschend in der Analyse einer sozialpädagogischen Institution anhand einer eigenen Forschungsfrage in Praktikumeinrichtungen oder Forschungsinstitutionen der Sozialpädagogik anzuwenden und die gewonnenen Erfahrungen wissenschaftlich zu reflektieren.	
Inhalte	Inhaltlich geht es um die Unterstützung der reflexiv-forschenden Selbstvergewisserung der Praktikumeinrichtungen sowie um Unterstützung bei der Anfertigung von Drittmittelprojektanträgen und wissenschaftlicher Publikationen der Forschungseinrichtungen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Praktika im Umfang von sechs Wochen, 2 SWS Seminare sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen der Module EW-SP MA 07 Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin und EW-SP MA 08 Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Disziplin werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note aus der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester (M)	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/T	V/S/T	V/S/T		
EW-SP MA 1 (WPB 1)	Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge	2/2/0 PL				10*
EW-SP MA 2 (WPB 1)	Soziale Probleme und Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten	2/2/0 PL				10*
EW-SP MA 3 (WPB 2)	Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten	2/2/0 PL				10*
EW-SP MA 4 (WPB 2)	Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten	2/2/0 PL				10*
EW-SP MA 5 (WPB 3)	Berufsfeldanalyse: Profession und Biographie	0/2/0 PL				10*
EW-SP MA 6 (WPB 3)	Sozialpädagogische Denk- und Argumentationsformen	0/2/0 PL				10*
EW-SP MA 7	Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin		0/2/0 PL			10
EW-SP MA 8	Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession		0/2/0 PL			10
EW-SP MA 9	Sozialpädagogische Forschung		0/2/0 PL			10
EW-SP MA 10	Aktuelle Herausforderungen in Disziplin und Profession			0/2/0 PL		10
EW-SP MA 11	Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge			0/0/2 PL Tagung		10
EW-SP MA 12	Forschungsorientiertes Praktikum			0/2/0 PL 6 Wochen Praktika		10
					Masterarbeit	30
LP		30	30	30	30	120

* alternativ, Wahlpflichtmodule von denen drei nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 PO zu wählen sind.

M	Mobilitätsfenster nach § 6 Absatz 1 Satz 2
V	Vorlesung
S	Seminar
LP	Leistungspunkte
PL	Prüfungsleistung(en)
T	Tutorium
Tagung	Teilnahme an einer Tagung

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Zweck der Masterprüfung
- § 18 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 23 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

§ 25 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

§ 26 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, das begleitete forschungsorientierte Praktikum sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig fakultätsüblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer
1. in den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 23) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der Anmeldung und der Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 18 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs Sozialpädagogik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8)
4. Referate (§ 9)

zu erbringen.

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu

erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich dokumentierte Arbeitspläne, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 120 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und deren Ergebnisse präsentieren zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 120 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Werden Teile der Projektarbeit mündlich erbracht, sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 8 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 100 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterarbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 24 Absatz 1 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines von ihr bzw. ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) und daraufhin gemäß § 12 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Masterarbeit entsprechend.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 15 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Sozialpädagogik ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein bzw. eine Studierende/r aus dem Masterstudiengang Sozialpädagogik an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.

§ 17

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät oder im Studiengang an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie dreifach in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 10 Absatz 1 zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(11) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 24 Absatz 1, sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 10 Absatz 3 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 12 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 22

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit erworben.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Wurden fachliche Voraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin
2. Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession
3. Sozialpädagogische Forschung
4. Aktuelle Herausforderungen in Disziplin und Profession
5. Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge
6. Forschungsorientiertes Praktikum

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. die Module
 - a) Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge
 - b) Soziale Probleme und Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten, von denen eines zu wählen ist,
2. die Module
 - a) Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten
 - b) Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten, von denen eines zu wählen ist.
3. die Module
 - a) Berufsfeldanalyse: Profession und Biographie
 - b) Sozialpädagogische Denk- und Argumentationsformen, von denen eines zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 25

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen, es werden 30 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 11 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 26
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2021/2022 oder später im Masterstudiengang Sozialpädagogik immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpädagogik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2021 möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Masterstudiengang Sozialpädagogik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 27. November 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 11. August 2020.

Dresden, den 23. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen**

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 18. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 20/2017 vom 25. September 2017, S. 3) wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem volkswirtschaftlichen, politik- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit Schwerpunkt in den genannten Disziplinen oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf den Gebieten der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts oder der Volkswirtschaftslehre.

(2) Eine weitere Voraussetzung sind sehr gute Englischkenntnisse entsprechend der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).

(3) Darüber hinaus ist die besondere Eignung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen nachzuweisen."

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt ab Wintersemester 2021/2022 für alle im Masterstudiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Studien vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. Oktober 2020.

Dresden, den 18. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im Masterstudiengang Internationale Beziehungen
(Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master)**

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss und Gesprächskommissionen
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Bewertungsmaßstab und Feststellung der Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Bewertungsmaßstab gemäß § 5 Absatz 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen ist die erforderliche Eignung nach dieser Ordnung eine Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß Absatz 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem volkswirtschaftlichen, politik- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit Schwerpunkt in den genannten Disziplinen oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf den Gebieten der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts oder der Volkswirtschaftslehre nachweist, und
2. den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 5 ff. erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss und Gesprächskommissionen

(1) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

(2) Dem Zugangsausschuss gehören an:

1. wissenschaftliche Direktorin bzw. wissenschaftlicher Direktor des Zentrums für Internationale Studien (ZIS),
2. Studiendekanin bzw. Studiendekan des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen,
3. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des ZIS.

(3) Den Vorsitz im Zugangsausschuss führt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZIS.

(4) Der Zugangsausschuss evaluiert vorab das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, welches durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zugangsausschusses festgestellt wird.

(5) Der Zugangsausschuss kann Leitlinien für die Führung und Bewertung der Eignungsgespräche aufstellen. Er überwacht die Tätigkeit seiner bzw. seines Vorsitzenden und entscheidet auf deren bzw. dessen Vorlage über grundlegende Fragen sowie über Streitfragen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses bestimmt die Gesprächskommissionen zur Durchführung der einzelnen Eignungsgespräche. Die Gesprächskommissionen bestehen aus

drei Mitgliedern, ihnen gehören mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der TU Dresden sowie eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des ZIS an. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses kann eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer ersetzen.

(7) Der Zugangsausschuss stellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der Bewertungen der Gesprächskommissionen die Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber fest.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der Eignung ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:

Technische Universität Dresden
Zentrum für Internationale Studien
01062 Dresden
Deutschland

2. Die Antragsfristen zur Eignungsfeststellung werden vom Wissenschaftlichen Rat des ZIS jährlich bis zum 30. April beschlossen und auf den Studienangebotsseiten (SINS) der TU Dresden sowie der Website des ZIS veröffentlicht.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses bzw. aktuelle Notenübersicht oder eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 4,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. zweiseitiges Motivationsschreiben inklusive Angabe der gewünschten Spezialisierungsrichtung Internationale Organisationen und Institutionen (IO) oder Globale Politische Ökonomie (GPOE).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der zum Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Bewertungsmaßstab und Feststellung der Eignung

(1) Das Vorliegen eines qualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird durch den Zugangsausschuss evaluiert und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zugangsausschusses gemäß § 3 Absatz 4 festgestellt.

(2) Stellt die bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1 fest, so erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen ablehnenden schriftlichen Bescheid nach § 7 Absatz 2 dieser Ordnung.

(3) Wurden die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 festgestellt, so wird die besondere Eignung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 im Rahmen eines Eignungsgespräches gemäß § 6 ermittelt.

(4) Die Bewertung der einzelnen Eignungskriterien kann der Anlage dieser Ordnung entnommen werden. Die besondere Eignung liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Eignungsgespräch 20 von 45 Punkten erlangt hat.

§ 6 **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch wird durch die Gesprächskommission mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Ladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig per E-Mail und unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer des Eignungsgespräches durch den Zugangsausschuss gemäß § 3. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Eignungsgespräch versandt wurde.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied der Gesprächskommission ein Protokoll erstellt. Neben Datum, Ort, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Dauer des Gesprächs beinhaltet das Protokoll auch stichpunktartig den Gesprächsinhalt, die Bewertung sowie die Beurteilung der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermens. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 Nummer 2 erneut gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus triftigem Grund nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Internationale Beziehungen. Der Eignungsbescheid ist auf zwei Jahre befristet.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Beziehungen vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Februar 2021.

Dresden, den 23. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:**Bewertungsmaßstab gemäß § 5 Absatz 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien**Nachweis der Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2

Kriterien	maximale Punktzahl
1. Fachkenntnisse in einem der drei Kernfächer (Internationale Politik, Internationales Recht, Internationale Wirtschaft)	10
2. Fachkenntnisse in einem weiteren Kernfach	5
3. Fähigkeiten zum analytischen Denken in Systemzusammenhängen und ausgeprägte Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen	10
4. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck	10
5. Mündliche Begründung des Studienwunsches (Motivation)	10
Feststellung der Eignung bei mindestens 20 Punkten	45

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang Internationale Beziehungen
(Auswahlordnung Internationale Beziehungen/Master)**

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund § 13 Absatz 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist sowie aufgrund von § 6 Absatz 6 Absatz 4 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist und § 3 Absatz 3 der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) vom 5. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2009, S. 31, die durch Satzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2012 vom 27. August 2012, S. 16) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen, Frist und Form der Anträge/Zulassungsantrag
- § 3 Auswahlausschuss und Prüfungskommissionen
- § 4 Auswahlkriterien und Bewertungsmaßstab
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage: Bewertungsmaßstab gemäß § 4 der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze im 1. Fachsemester innerhalb der Quoten gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a und c Vergabeordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien (ZIS).

§ 2 Voraussetzungen, Frist und Form der Anträge/Zulassungsantrag

(1) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Eignung gemäß der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen festgestellt wurde und die einen Antrag auf Zulassung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 2 Vergabeordnung vollständig sowie frist- und formgerecht gestellt haben.

(2) Zusätzlich zum Antrag auf Zulassung können weitere sachdienliche Nachweise zur Bewertung der Auswahlkriterien nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 dieser Ordnung eingereicht werden.

§ 3 Auswahlausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Dem Auswahlausschuss gehören an:

1. wissenschaftliche Direktorin bzw. Direktor des ZIS,
2. Studiendekanin bzw. Studiendekan des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen,
3. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des ZIS.

(2) Den Vorsitz im Auswahlausschuss führt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZIS.

(3) Der Auswahlausschuss kann Leitlinien für die Bewertung der schriftlichen Unterlagen aufstellen. Er überwacht die Tätigkeit seiner bzw. seines Vorsitzenden und entscheidet auf dessen Vorlage über grundlegende Fragen sowie über Streitfragen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Auswahlausschusses bestimmt die Prüfungskommission bzw. die Prüfungskommissionen zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen. Den Prüfungskommissionen gehören die bzw. der Vorsitzende des Auswahlausschusses sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus mindestens zwei Kernbereichen des Studiengangs (Internationale Politik, Internationales Recht, Internationale Wirtschaft) an.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Auswahlausschusses erstellt auf Grundlage der Bewertungen der Prüfungskommission bzw. der Prüfungskommissionen sowie der Ergebnisse des Eignungsgesprächs nach der Eignungsfeststellungsordnung eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf. Dabei bildet der höchste Punktwert den 1. Platz auf der Rangliste.

§ 4

Auswahlkriterien und Bewertungsmaßstab

(1) Die Auswahl erfolgt gemäß folgender Kriterien:

1. Eignungspunktzahl im Eignungsgespräch gemäß Eignungsfeststellungsordnung,
2. während des vorausgesetzten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums erbrachten Studienleistungen,
3. Tätigkeiten mit internationalem Bezug,
4. berufspraktische Tätigkeiten,
5. Sonstiges (z. B. Fremdsprachenkenntnisse, inner- und außeruniversitäres soziales und gesellschaftspolitisches Engagement, etc.)

(2) Die Bewertung der einzelnen Auswahlkriterien erfolgt mit Punkten und kann der Anlage dieser Ordnung entnommen werden. Die Bewertung wird durch die Prüfungskommissionen durchgeführt.

(3) Die Ranglisten werden dem Immatrikulationsamt bzw. dem Sachgebiet Internationales bis zum 15. August elektronisch übermittelt.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der T U Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Beziehungen (ZIS) vom 1. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2010 vom 16. Juni 2010, S. 70) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Beziehungen vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Februar 2012.

Dresden, den 23. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:**Bewertungsmaßstab gemäß § 4 der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen**

Kriterien	maximale Punktzahl
1. Eignungspunktzahl gemäß Eignungsfeststellungsordnung	45
2. Während des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums erbrachte Studienleistungen gemäß Einschlägigkeit, Umfang und Noten.	25
3. Tätigkeiten mit internationalem Bezug	10
4. Berufspraktische Tätigkeiten	10
5. Sonstiges (z.B. Fremdsprachenkenntnisse, inner- und außeruniversitäres soziales und gesellschaftspolitisches Engagement, etc.)	10
Maximale Gesamtpunktzahl	100

Erste Satzung zur Änderung der Sonderwahlordnung

Vom 10. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden in Verbindung mit der Wahlordnung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2019 vom 7. Oktober 2019, S. 2), geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 17/2019 vom 7. November 2019, S. 14), im Einvernehmen mit dem Senat folgende Satzung zur Änderung der Sonderwahlordnung.

Artikel 1 Änderung der Sonderwahlordnung

Die Sonderwahlordnung vom 14. Juli 2020 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2020 vom 14. Juli 2020, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt angepasst:
Die Bezeichnung des Ersten Abschnitts wird ergänzt durch „und im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“.
2. Die Überschrift „Erster Abschnitt: Bestimmungen über die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen im Sommersemester 2020“ wird um die Wörter „und im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“ ergänzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird nach den Wörtern „im Sommersemester 2020“ ergänzt „und für die im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“.
4. In § 3 Absatz 1, Satz 1 wird nach „am 29. Juli 2020“ ergänzt „bzw. am Tag der Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen im Senat“.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt ab dem 29. Juli 2020 bzw. ab dem Tag der Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen im Senat und ist beendet, wenn die gekennzeichneten Wahlumschläge aller Wahlberechtigten im Büro des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin eingetroffen sind, jedoch spätestens am 7. August 2020 bzw. 10 Tage nach der Versendung der Briefwahlunterlagen.“

6. § 13 Absatz 3 wird ersetzt durch:
„(3) Die Sonderwahlordnung tritt am 30. September 2021 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 10. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger